

Art der Ausmauerung ist noch umstritten. Wenn es auch in Deutschland meist noch üblich ist, neben einer Plattenauskleidung noch eine Betonschicht als untere Lage vorzusehen, so geht man doch neuerdings wieder dazu über, eine Betonschicht ganz zu vermeiden und lediglich eine einfache oder doppelte Plattenlage als Auskleidung zu wählen. —

Ing. Wunderlich, Warmbrunn: „Trennen und Scheiden in der Papierindustrie.“ —

Berliner Bezirksgruppe des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Berlin, 9. März 1934.

Vorsitzender: Prof. Korn.

Jentgen, Berlin-Lichterfelde: „Die Qualitätsentwicklung der Kunstseide.“

Vortr. schildert die Entwicklung der Kunstseide von den ersten hochglänzenden, für Borten, Litzen usw. benutzten Produkten zu den als Ersatz für Naturseide u. a. gedachten milchig-glänzenden und schließlich zu den modernen tiefmatten Kunstfasern. Der hochentwickelte Stand der Kunstseidenindustrie hat nicht nur zu einer wesentlichen Verbreiterung des Verbrauchs an Kunstseide geführt, sondern ermöglicht auch die Verwendung von Kunstseide an Stelle anderer aus dem Ausland eingeführter Textilfasern (Wolle, Leinen). —

Dr. H. Wrede, Berlin-Dahlem: „Über die Sicherung von Tintenschriften auf Papier gegen Fälschungen.“

Chemisch gesichertes Papier muß derart mit Chemikalien versetzt sein, daß es mit allen Tintenschriftentfernungsmittern kräftige Reaktionen gibt. Hohe Weiße ist erwünscht, um den

Charakter des chemisch gesicherten Papiers zu verschleieren. Besondere Sicherheit bieten Papiere, die nur so geleimt sind, daß die Schrift auf der Rückseite schwach durchscheint. Die Wahl der Tinte muß dem Papier angepaßt sein. Vortr. demonstriert eine Kollektion von Fläschchen, die es ermöglicht, durch Zusammenstellung von zwölf verschiedenen Chemikalien alle bekannten Tintenschriftentfernungsmitte nachzuahmen.

Aussprache: Dipl.-Ing. Bausch: Auf einem guten Sicherheitspapier müssen zunächst die Tintenfarbstoffe fixiert werden; denn um so fester der Tintenfarbstoff an der Papierfaser fixiert oder adsorbiert ist, um so schwieriger und langwieriger ist der chemische Ausbleichprozeß der Schrift, und um so längere Zeit hindurch ist den verwendeten Chemikalien Gelegenheit zur Einwirkung auf die Sicherheitsreagenzien und damit zur Farbbildung mit diesen gegeben. Ein Sicherheitspapier muß grundsätzlich auf die vier chemischen Möglichkeiten (Säure—Alkali, Oxydation—Reduktion) reagieren, und die dabei auftretenden Farbreaktionen dürfen mit chemisch gegensätzlichen und daher das primär angewandte Agens kompensierenden Mitteln nicht rückgängig gemacht werden. Pseudo-Sicherheitspapiere, die z. B. mit Chlorkalklösung unter Bildung eines braunen Fleckes (Oxydation einer im Papier befindlichen Manganoverbindung) reagieren, der sich jedoch durch Reduktion, z. B. Bisulfit, ohne weiteres wieder entfernen läßt, oder deren Säureempfindlichkeit durch Arbeiten im alkalischen Medium völlig kompensiert werden kann, sind gefährlicher als gewöhnliches Schreibpapier, indem sie die Banken, Polizei usw. in Sicherheit wiegen, dem gewieften Fälscher dagegen praktisch keinerlei Hindernis bieten.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Übertragung einer Diensterfindung. In den Gründen einer Reichsgerichtsentscheidung aus der letzten Zeit wird der Standpunkt vertreten, daß auf eine Diensterfindung, die vor der Anmeldung von einem Angestellten widerrechtlich auf einen Dritten übertragen wird, ein Anspruch des ursprünglich Berechtigten — also des Dienstherrn — nur dann Erfolg haben kann, wenn der Dritte in gutem Glauben gehandelt hat; wenn also der Dritte bei der Anmeldung und mindestens bei Erlangung des Patents wußte, daß der Angestellte durch die Mitteilung der Erfahrung die Rechte des Dienstherrn verletzt. In diesem Falle hat der Dienstherr Anspruch auf Übertragung der Anmeldung oder des Patents.

Auch eine Erfahrung, die in dem das Dienstverhältnis abschließenden Urlaub gemacht wurde und vertragswidrig auf den Namen des Angestellten von diesem angemeldet wurde, gehört dem Dienstherrn.

Handelt es sich dagegen um eine noch nicht fertige Erfahrung, also um Versuche, die noch nicht zum Erfolg geführt haben, und fallen die die Erfahrung vollendenden Versuche in eine Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, so hat der Dienstherr keinen Anspruch auf Übertragung. Dabei wird die Frage, wann eine Erfahrung fertig ist, nicht immer leicht zu beantworten sein.

Im übrigen ist hier der Begriff der fertigen Erfahrung derselbe wie beim Vorbenutzungsrecht nach § 5 des Patentgesetzes.

[GVE. 19.]

Nichtigkeit eines Patents, dessen Fortschritt rein auf dem Gebiete der Heilkunde liegt. Gemäß § 1, Nr. 2, Abs. 2 PG. sind vom Patentschutz ausgeschlossen „Erfahrungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfahrungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen“. Im vorliegenden Falle handelte es sich um ein Patent¹⁾ zur Herstellung einer lange Zeit klar bleibenden konzentrierten Lösung von Calciumgluconat zur Injektion. Die Lösung wird hiernach in Ampullen abgefüllt und die geschlossenen Ampullen wiederholt erhitzt, bis keine Kristallisation mehr auftritt.

¹⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte, 1934, S. 14.

Das Patentamt hat das Patent für nichtig erklärt, das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Gesättigte Lösungen von Calciumgluconat waren bekannt. Es handelt sich hier also nur darum, die heißen in Ampullen abgefüllten konzentrierten Lösungen durch wiederholtes Erhitzen zu sterilisieren. Derartige Manipulationen sind aber für den Fachmann selbstverständlich. Er verfährt in ähnlichen Fällen stets so.

Der zugezogene Sachverständige sagte aus, daß es bekannt war, daß die meisten Salze übersättigte Lösungen bilden, die sehr lange keine Kristalle ausscheiden, wenn sie frei von Kristallkeimen sind oder keine Keime in die Lösung hineinkommen. Die Bildung solcher Keime wird, wie bekannt, durch Erhitzen verhindert.

Trotzdem die zweifellos neue Erkenntnis, daß man diese Lösungen gemäß den Angaben des Patents in die Muskeln einspritzen kann, eine wertvolle Bereicherung der Heilbehandlung ist, kann das vorgeschlagene Verfahren zur Herstellung eines Heilmittels gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 2 PG., nach dem nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels patentfähig ist, nicht mehr geschützt werden.

Ein neuer Stoff (§ 35, Abs. 2 PG.) liegt nicht vor.

Diese Entscheidung lehrt, daß eine erhebliche Bereicherung der Technik durch das Verfahren nicht erwachsen war, und, was besonders wichtig erscheint, eine reine Bereicherung der Heilbehandlung nicht patentfähig ist.

[GVE. 22.]

Offenkundige Vorbenutzung. Eine patentfähige Erfahrung muß neu sein. Nach § 2 PG. ist sie nicht mehr neu, wenn sie in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt wurde, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Nach dem Kommentar von Pielzker, Seite 173, ist eine Vorbenutzung offenkundig, wenn durch sie einem unbestimmt großen, nicht zu kleinen Kreis von Personen, die zuverlässige Kenntnisnahme der Erfahrung ermöglicht wird, und wenn diese Personen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Es muß die Möglichkeit vorliegen, daß die Leute, die die Erfahrung gesehen haben, die Kenntnis davon auch weiterverbreiten. Es ist nicht erforderlich, daß die Weiterverbreitung wirklich erfolgt.

So hat denn auch die Beschwerdeabteilung des Patentamtes, Senat VI, in einer Entscheidung vom 23. Januar 1934

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

festgelegt²), daß durch eine Vorführung beim Unterricht die offenkundige Vorbenutzung vorliegen kann. In dem betreffenden Falle handelte es sich um einen Fachunterricht, der die Unterrichteten befähigen sollte, selbständig in eigenen Betrieben zu arbeiten unter Anwendung dessen, was sie gehört, gesehen und geübt haben. Dadurch ist einem unbestimmten Kreis von Personen das Verfahren als vorgeführt und von ihnen ausgeführt anzusehen. [GVE. 21.]

Nichtigkeitsklage wegen Nichtneuheit. Gemäß § 10, Abs. 1 des Patentgesetzes kann ein Patent für nichtig erklärt werden, wenn sein Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war. Es muß eine Erfindung vorliegen und sie muß neu und nicht offenkundig vorbenutzt sein. Es muß also eine noch nicht bekannte Geistes schöpfung vorliegen, die über eine gewöhnliche Konstruktion hinausgeht. Durch ein Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. November 1933 wurde ein Patent vernichtet³), da die fragliche Einrichtung vor Einreichung der Anmeldung ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht verkauft worden war. [GVE. 20.]

Änderung des Einspruchsgrundes. Gemäß § 24, Absatz 2 PG. kann innerhalb der zwei Monate, während die Patentanmeldung beim Patentamt ausliegt, eingesprochen werden. Die Einspruchsgründe sind genau festgelegt. Mit Ausnahme der widerrechtlichen Entnahme (hier ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt), § 3, Abs. 2, kann jede prozeßfähige Person einsprechen, und zwar entweder mit der Behauptung, es liege keine Erfindung vor, oder es fehle die Neuheit (§§ 1 u. 2 PG.) bzw. der Gegenstand der Erfindung sei bereits durch ein früheres Patent geschützt (Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders), § 3, Abs. 1. Während der Einspruchsfrist kann eine Änderung der Begründung erfolgen. Es handelt sich dann gewissermaßen um einen neuen Einspruch.

Eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts vom 9. Dezember 1933 legt fest, daß ein ausdrücklich auf §§ 1 und 2 des Patentgesetzes gestützter Einspruch (also keine Erfindung, Mangel der Neuheit) nicht nach Ablauf der zwei Monate auch noch auf § 3, Abs. 1, also Doppelpatentierung, gestützt werden kann⁴). Der betreffende Einspruch stützte sich

²⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1934, S. 28.

³⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte, 1934, S. 9.

⁴⁾ Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1934, S. 111.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Ernannt: Prof. Dr. P. Walden, Direktor des chemischen Instituts der Universität Rostock, anlässlich des IX. Internationalen Kongresses für reine und angewandte Chemie, zum Ehrendoktor der Universität Madrid.

Prof. Dr. J. Stark, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Berlin, Mitglied zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften, feiert am 15. April seinen 60. Geburtstag. — Dr. H. Walbaum, Göttingen, früherer langjähriger Leiter des Laboratoriums der Fabrik ätherischer Öle von Schimmel & Co., Leipzig, feierte am 2. April seinen 70. Geburtstag¹⁾.

Prof. Dr. P. Krais, Dresden, Leiter des Deutschen Forschungsinstituts für Textilindustrie, ist infolge Erreichung der Altersgrenze am 31. März aus seinem Amt ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger ist Dr. W. Schrammek, bisher an der Technischen Hochschule Dresden, berufen worden.

Gestorben sind: Geh. Hofrat Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. G. Aufschläger, Frankfurt/Main, ehemaliger Generaldirektor der Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, späteres Aufsichtsratsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G., Ehrenmitglied des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V., am 9. April im Alter von 81 Jahren. — K. Brummel, langjähriger Leiter des analytischen Laboratoriums der Silesia, Verein Chemischer Fabriken, Saarau (Schles.), am 5. Februar. — Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. M. Buchner, ehemaliger Geschäftsführer der Ringgesellschaft m. b. H., Hannover, Begründer und langjähriger

¹⁾ Diese Ztschr. 47, 219 [1934].

ausdrücklich auf §§ 1 und 2 und führte zur Begründung ein früheres Patent an. Es stellte sich heraus, daß das Patent nicht vorpubliziert war. Es lag also unzulässiger Wechsel des Einspruchsgrundes vor, wenn später die Einsprechende den Standpunkt vertrat, daß das Patent gemäß § 3, Abs. 1 PG. in Frage käme. Der Einsprechende hatte eben übersehen, daß die Patentschrift nicht vorpubliziert war. [GVE. 14.]

Ab 1. April neue Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie⁵). Die bisherigen Vorschriften sind erweitert und erheblich vermehrt; sie sind für den Unternehmer rechtsverbindlich und sollen den Gewerbeaufsichtsbeamten als Richtschnur dienen⁶. [GVE. 24.]

Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise. Im Reichsgesundheitsamt hat über diese Wirtschaftsweise eine Sitzung stattgefunden, an der Vertreter der zuständigen Behörden, des Reichsnährstandes, der Landwirtschaftswissenschaft und Anhänger jener Wirtschaftsweise teilgenommen haben. Die Befragung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die genannten Kreise in enger Stellungnahme miteinander in eine exakte Prüfung der Angelegenheit eintreten werden⁷). [GVE. 18.]

Zur Lebensmittelkontrolle. Nach Verlegung des Landesgesundheitsamtes von Schwerin nach Rostock wird die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalt dem Landesgesundheitsamt wieder eingegliedert, das nunmehr die vier Abteilungen: I Seuchenhygiene, II Lebensmittelhygiene, III Wasser- und Abwasserhygiene, IV Gesundheitsstatistik umfaßt. [GVE. 15.]

Eichgebühren und Meßgeräte. Zweite Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 181). Zweite Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 183). Beide Verordnungen sind eine Folge der Verordnung vom 14. Dezember 1933 zur Änderung der Eichordnung (vgl. diese Ztschr. 47, 142 [1934], GVE. 3.). [GVE. 17.]

⁵⁾ Vgl. Chem. Fabrik 7, 49 [1934] und eine demnächst in der Rubrik Umschau erscheinende Notiz.

⁶⁾ Näheres ist ersichtlich aus dem Prospekt der Firma Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.

⁷⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 34 [1934], GVE. 101; R.-Gesundh.-Bl. 1934, 236.

Vorsitzender der DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, Gründer und ehemaliger ehrenamtlicher Hauptschriftleiter der „Chemischen Fabrik“, Schatzmeister der Deutschen Bunsen-Gesellschaft, am 10. April im Alter von 67 Jahren. — Geheimer Baurat Dr.-Ing. h. c. O. von Miller, Schöpfer des Deutschen Museums, München, am 9. April im Alter von 79 Jahren. — Dr. R. Rüben camp, langjähriges Mitglied des Vereins deutscher Chemiker, Technischer Leiter der Farbenfabrik E. T. Gleitsmann, Dresden-Blasewitz, Herausgeber des Werkes Zerr und Rübencamp „Handbuch der Farbenfabrikation“, am 31. März im Alter von 78 Jahren.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Kurzes Lehrbuch der anorganischen Chemie. Von Prof. Niels Bjerrum. Deutsch von Prof. Ludwig Ebert. 356 S. Geh. RM. 7,50, geb. RM. 8,30. Verlag von Julius Springer, Berlin 1933.

In knapper streng wissenschaftlicher Form bringt dieses gute Buch unsr. Studierenden eine brauchbare Hilfe bei der ersten Einarbeitung in die anorganische Chemie, ohne aber natürlich den Besuch der Vorlesung und die Benutzung eines ausführlichen Lehrbuches entbehrlich machen zu können. Auch für die Examensvorbereitung halte ich es an Stelle der sog. Repetitorien für bestens geeignet.

Die nie vernachlässigte Betonung der physikalisch-chemischen Theorien in ihrer neuesten Entwicklung und Fassung ist von hohem didaktischen Wert und modern im besten Sinn.